

- gekürzte Textfassung gültig ab 01.01.2011 -

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung
in der Stadt Sprockhövel vom 22. Dezember 1992
in der Fassung des 18. Nachtrages vom 17. Dezember 2010**

Präambel

**§ 1
Benutzungsgebühren**

Die Stadt Sprockhövel erhebt zur Deckung der Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallbeseitigung entstehen, Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist
 - a) der Eigentümer des an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
 - b) der Wohnungseigentümer sowie der Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,
 - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.
 - d) der Verantwortliche einer Abfallgemeinschaft im Sinne des § 11 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Sprockhövel vom 20.12.1999 in der zur Zeit geltenden Fassung.Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Jeder Eigentümer ist verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt einer Änderung in den Eigentumsverhältnissen der Stadt hiervon schriftlich Mitteilung zu machen. Unterbleibt die Anzeige, so haftet der bisherige Eigentümer gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 3
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des auf den Anschluß an die Abfallbeseitigung folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem Abfallbeseitigung nicht mehr in Anspruch genommen wird.
- (2) Die Anzahl und/oder das Fassungsvermögen der auf dem Grundstück gehaltenen Abfallbehälter kann jederzeit vom Gebührenpflichtigen (§ 2 Abs. 1) auf Antrag geändert werden.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entleerung der Müllbehälter

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der Anzahl und der Größe der auf dem angeschlossenen Grundstück (Objekt) gehaltenen Abfallbehälter.
- (2) 1. Die Jahresbenutzungsgebühr für den Restabfallbehälter beträgt:
- | | |
|-----------------------------------------------------|--------------|
| a) für den 60-l-Abfallbehälter | 88,94 EUR |
| b) für den 120-l-Abfallbehälter | 177,17 EUR |
| c) für den 240-l-Abfallbehälter | 354,06 EUR |
| d) für den 1100-l-Abfallbehälter (1.1cbm Container) | 1.622,26 EUR |
| - bei jeweils 14tägiger Entleerung - | |
2. Die Jahresbenutzungsgebühr für den Bio-Abfallbehälter (graue Tonne mit braunem Deckel) beträgt:
- | | |
|--------------------------------------|------------|
| a) für den 60-l-Abfallbehälter | 44,29 EUR |
| b) für den 120-l-Abfallbehälter | 87,87 EUR |
| c) für den 240-l-Abfallbehälter | 175,45 EUR |
| - bei jeweils 14tägiger Entleerung - | |
- (3) Ändern sich Anzahl oder Fassungsvermögen der Abfallbehälter im Laufe eines Kalenderjahres, so werden die veränderten Verhältnisse vom Beginn des Monats an berücksichtigt, der auf die Änderung folgt.

§ 5

Sonstige Gebühren für Abfallentsorgungsleistungen gem. §§ 2 Abs. 2, 10, 15 und 16 der Abfallentsorgungssatzung

- (1) Die Gebühr für einen Rest-Abfallsack beträgt pro Sack 3,00 EUR.
- (2) Die Gebühr für die Entsorgung von
- | | |
|-------------------------------------------------------------|-----------|
| a) sperrigen Abfällen beträgt pro Stück | 1,00 EUR |
| b) Kühl-, Gefrier- und Elektrogroßgeräten beträgt pro Gerät | 4,00 EUR |
| c) Grünabfällen beträgt pro Einheit | 1,00 EUR. |
| - Die Gebühren werden mittels Gebührenmarken erhoben. - | |
- (3) Die Gebühren im Sinne der Absätze 1 und 2 werden mit Empfang des Abfallsacks und/oder der Gebührenmarke fällig; die Gebührenveranlagung gilt mit Empfang als erfolgt. Gebührenpflichtig ist die/der Erwerber/in des Abfallsacks und/oder der Gebührenmarke.

§ 6

Unterbrechung der Abfallbeseitigung

Wird eine Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren und auf Schadenersatz.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die nach § 4 Abs. 2 zu entrichtende Benutzungsgebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühr nach § 4 Absatz 2 richtet sich nach den Vorschriften über die Heranziehung zur Grundsteuer nach dem Grundsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 222 und 227 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Ziffer 5 Buchstabe a) KAG sinngemäß.